



Landratsamtes Freising

Bekanntmachung des Landratsamtes Freising vom 25. 4. 2000

Verordnung des Landratsamtes Freising über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde ~~Paunzhausen~~ (Landkreis Freising) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf vom 25. 4. 2000 Nr. 41-863-3

Das Landratsamt Freising erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 11. 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 8. 1998 (BGBl. I S. 2455) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 7. 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. 12. 1999 (GVBl. S. 532) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband Wasserversorgung Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf wird in der Gemeinde Paunzhausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 2 Fassungsbereichen (Zone I)
- 1 engeren Schutzzone (Zone II)
- 1 weiteren Schutzzone (Zone III)

(2) Die Fassungsbereiche für die Brunnen 1 und 2 umschließen die Flur-Nr. 376/1, Gemarkung Paunzhausen, für Brunnen 3 die Flur-Nr. 382/1, Gemarkung Paunzhausen.

(3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 376, 376/2, 375, 375/2, 378, 379, 380, 381, Gemarkung Paunzhausen und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 370, 382 und 382/1, Gemarkung Paunzhausen, sowie Teile der Grundstücke Flur-Nr. 93 und 90, Gemarkung Johanneck.

(4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 89, 87, 85, 84, 83, 82, 81, 80, 79, 78, 77, 75, 94, 95, 96, 97, 98, Gemarkung Johanneck, Teile der

Grundstücke Flur-Nr. 76/2, 93, 90, Gemarkung Johanneck sowie die Grundstücke Flur-Nr. 292, 294, 295, 296, 374, 373, 342, 343, 344, 368, 372, 371, 385, 384, 383, 386, 390, 394, 395, 396, 397, 404/1, Gemarkung Paunzhausen und Teile der Grundstücke Flur-Nr. 367, 367/2, 368/2, 369, 370, 382, 382/1, 388, 389, 391, 392, 398, 402, Gemarkung Paunhausen.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzeiten sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan Maßstab 1:5000 vom 21. 7. 1998 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:2500 vom 21. 7. 1998 maßgebend, der im Landratsamt Freising und bei der Verwaltungsgemeinschaft Allershausen niedergelegt ist. Er kann während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzeiten verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzeiten-grenze ein Grundstück schneidet) auf der der Wasserfassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

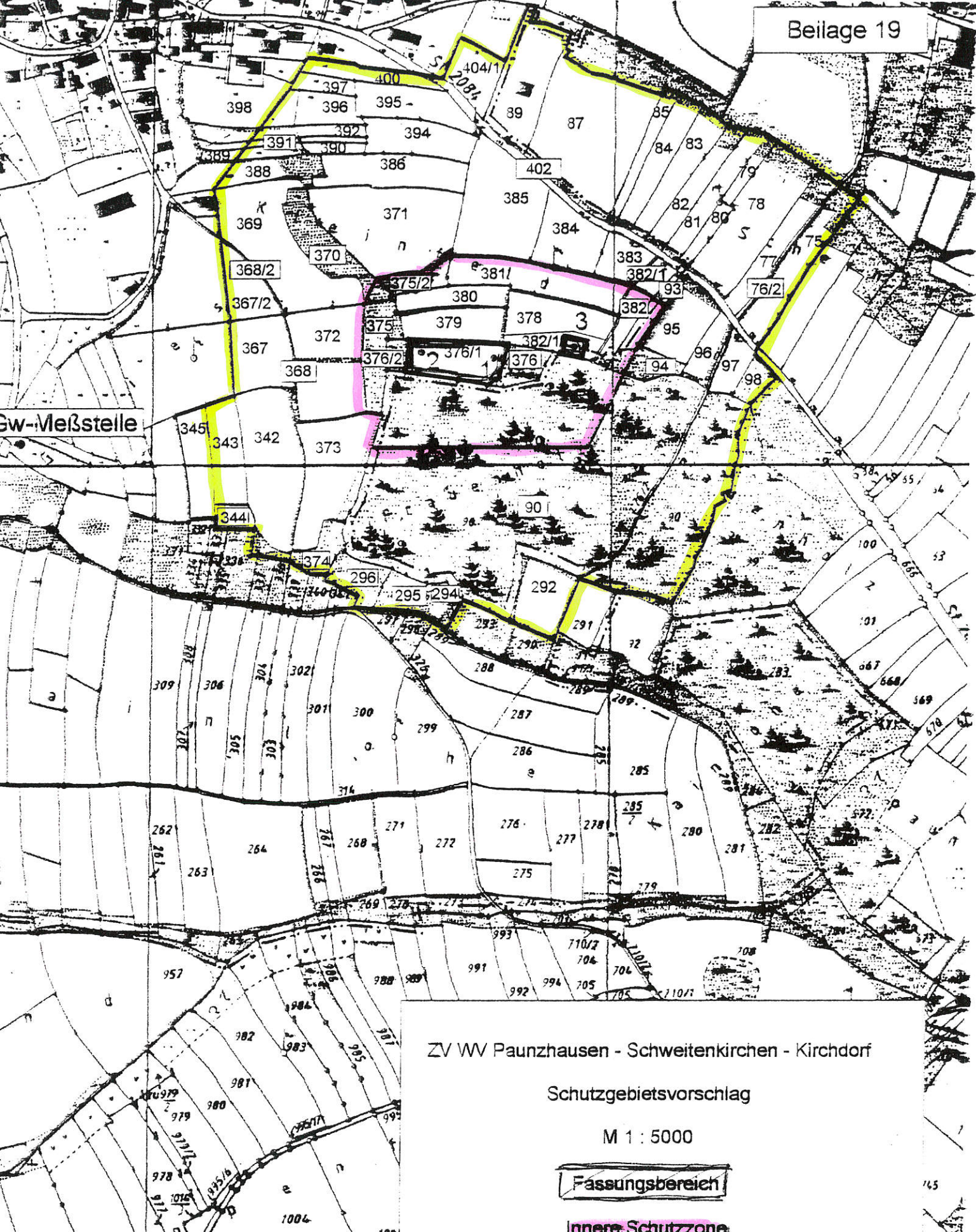
(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzeiten nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene und nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten wie Nr. 1.2	
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere: – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01. 11. bis 15. 02. – auf Ackerland vom 01. 10. bis 15. 02. – auf Brachland verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, behandeltem Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	verboten	
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend, zu überprüfen	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung	
	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten, – zu erweitern oder zu betreiben ¹⁾	verboten	verboten, ausgenommen entsprechend der Anlage 2 Ziff. 1	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verboten	– verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt – verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
1.11 Beweidung	verboten	---	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden verboten ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Terbutylazin.	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	



ZV WV Paunzhausen - Schweitenkirchen - Kirchdorf

Schutzgebietsvorschlag

M 1 : 5000

Fassungsbereich

Innere Schutzzone

Äußere Schutzzone

BÜRO FÜR INGENIEURGEOLOGIE - DR. R. STADLER

1.15	Naßkonservierung von Rundholz		verboden
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboden
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern		verboden
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboden	verboden, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen
1.19	Kahlschlag größer als 1000 m ² oder eine in d. Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch v. Dauergrünland i. S. v. Anlage 2 Ziff. 4		verboden
1.20	Winterfurchen	verboden	verboden, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15. 11.
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- od. Hauptfrucht	- - -	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben.	verboden	verboden, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen		verboden
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach §19a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboden
3.2	Anlagen nach § 19g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder erweitern		verboden
3.3	Anlagen nach §19g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen (s. Anlage 2 Ziff. 5) zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10 000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboden	verboden, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboden	verboden, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes		verboden

3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten, für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau		
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentl. Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 18. 05. 82 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten	
5.4 Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen, Motorsport und Golfplätze
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	

5.9 -Militärische Übungen durchzuführen **verboten** **verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen**

5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern **verboten** - - -

5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten **verboten**

5.12 Durchführung von Bohrungen **verboten** **verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen**

5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen **verboten**

5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2) **verboten** **verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird**

5.15 Beregnung **verboten wie Nr. 1.14**

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern **verboten** - **verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7**
- **verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt**

6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung **verboten**

6.3 Betreten **verboten** - - -

¹⁾ Es wird auf Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS –) vom 03. 08. 1996 (GVBl. S. 348) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. ä. Leckageerkennung) enthält.

⁽²⁾ Die Verbote des Absatzes 1 Nummer 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Freising kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Freising vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Freising zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Freising und des Zweckverbandes Wasserversorgung Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Freising und des Zweckverbandes Wasserversorgung Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, den 25. 4. 2000

Landratsamt Freising
Pointner, Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 3

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10 000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeit (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzungen geeignet sind.

5. Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit – VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige im Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17. 05. 1999 beispielhaft aufgeführt.

Wassergefährdungsklassen		
WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdend	wassergefährdend	stark wassergefährdend
Harnstoff Ammonsalpeter Petroleum Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle) Ethanol Aceton Wasserstoffperoxid Natriumchlorid (Kochsalz) Glycerin	Heizöl EL Dieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserregend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol Schmieröle (legierte, emul- gierbare und nicht emulgier- bare) PSM: Atrazin, Simazin, Terbuthylazin, Bentazon, Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstel- len erhältlich) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin PSM: Lindan, Cypermethrin